

Kommentar aus der Rechtsabteilung der Landesärztekammer Hessen

Die Erfahrung, die Dr. med. Ursula Stüwe mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gemacht hat, ist kein Einzelfall. Vielmehr zeichnet sich ab, dass eine selbstständige Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzte aus Sicht der DRV eigentlich nur noch dann gegeben ist, wenn eine Ärztin bzw. ein Arzt in ihrer bzw. seiner eigenen Praxis tätig ist.

So hat das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2021, Az.: B 12 R 1/21 R, zuletzt dem gängigen Modell des „Vertretungsarztes“ die rote Karte gezeigt. Das BSG stellte fest, dass „freie“ Ärzte, die eine ärztliche Urlaubs- oder Krankheitsvertretung in Gemeinschaftspraxen übernehmen, sozialversicherungspflichtig tätig sind. Nach Ansicht des Gerichts ist eine externe ärztliche Vertretung in aller Regel eng in die Arbeitsorganisation einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) eingegliedert und trägt darüber hinaus auch kein eigenes unternehmerisches Risiko. BAG

sind damit zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für externe Vertretungsärzte verpflichtet, was Bürokratie und Sozialversicherungskosten erhöht.

Dass es aber unter besonderen Umständen auch anders gehen kann, haben in der Coronakrise die flexibel getroffenen Maßnahmen gezeigt. Aufgrund der Erfahrungen mit der DRV in der Flüchtlingskrise hat sich die Landesärztekammer Hessen frühzeitig mit dem Petition an die Politik gewandt, Ärztinnen und Ärzte, die tatkräftig in den Impfzentren mithelfen wollten, von der Sozialversicherung zu befreien. Diese Forderung wurde von der Politik aufgenommen und in die Umsetzung gebracht. Mit dem sog. MTA-Reformgesetz vom 24.01.2021 wurde § 130 SGB IV geschaffen, wonach Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung zunächst befristet bis zum 31.12.2021 und im Anschluss nochmals bis zum

31.05.2022 verlängert, zwar im Grunde sozialversicherungspflichtig, aber gerade eben nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig waren. Mit dem Pflegebonusgesetz vom 28.06.2022 hat der Gesetzgeber die Regelung des § 130 SGB IV nun sogar entfristet.

Jedoch stellt die Unwägbarkeit einer im Hinblick auf die Frage der Scheinselbstständigkeit zu treffenden Einzelfallentscheidung durch die DRV eine Problemlage dar, die quasi jede Ärztin bzw. jeden Arzt trifft, die/der nicht ausschließlich in ihrer/seiner Praxis selbstständig tätig ist. Aus diesem Grund empfiehlt sich zur eigenen Absicherung in Grenzfällen schon vor Aufnahme der Tätigkeit die präventive Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der DRV, um nicht das Risiko der Scheinselbstständigkeit mit den entsprechenden (straf-)rechtlichen Konsequenzen einzugehen.

**Rechtsabteilung der
Landesärztekammer Hessen**